Städtische Werke
Netz+Service

Grundstückseigentümererklärung

zur Errichtung einer glasfaserbasierten Infrastruktur. Diese betrifft das Grundstücksnetz von der Straße bis zum Hausübergabepunkt, und – bei Abschluss eines gesonderten Vertrages – die Errichtung eines glasfaserbasierten Gebäudenetzes.

Eigentümer*

Anrede* | Titel | Vorname* | Nachname*

Firma / Hausverwaltung (oben ist der Name des Firmen-Eigentümers einzutragen) | Rechtsform

Straße* | Haus-Nr.* | Zusatz | PLZ* | Ort*

Festnetz-Nummer** | Mobilfunk-Nummer** | E-Mail*

Bevollmächtigter Ansprechpartner

Anrede* | Titel | Vorname* | Nachname*

Firma / Hausverwaltung | Rechtsform

Festnetz-Nummer** | Mobilfunk-Nummer** | E-Mail*

Anschlussadresse*

Flur | Flurstück | Gemarkung

Straße* | Haus-Nr.* | Zusatz | PLZ* | Ort*

Anzahl der Wohneinheiten | Anzahl der Gewerbeeinheiten

Unterschrift*

.....
Ort, Datum*

.....
Unterschrift*

Hiermit beauftrage ich die Städtische Werke Netz + Service GmbH mit der Erstellung eines Glasfaserhausanschlusses gemäß der mir bekannten Ausbaubedingungen, die ich gelesen und akzeptiert habe.

*) Pflichtangabe
**) mindestens eins von beidem (Festnetz oder Mobilfunk)

Ausbaubedingungen zur Errichtung eines glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlusses

der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel

Vorwort

Um Baumaßnahmen ohne Verzögerung und transparent durchführen zu können und den Verwaltungsaufwand für die Nutzung zu minimieren, beauftragt der Eigentümer/ Vertreter die Städtische Werke Netz + Service GmbH gemäß nachfolgenden Bedingungen. Die „Ausbaubedingungen zur Errichtung eines glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlusses" gelten für alle Grundstücke und Gebäude, die in der beigefügten **Anlage „Gebäudeübersicht"** aufgeführt sind, oder direkt in der Grundstückseigentümererklärung angegeben wurden.

§ 1 Auftragsinhalt

Der Eigentümer/Vertreter beauftragt die städtischen Werke Netz + Service GmbH mit der Errichtung eines glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlusses für die Grundstücke und Gebäude gemäß Anlage „Gebäudeübersicht“, oder direkt in der Grundstückseigentümererklärung angegebenen Grundstücke und Gebäude, mit folgenden Eigenschaften:

1.1 Leistungsbeschreibung Grundstücksnetz:

- Verlegung der **Glasfaserinfrastruktur** (1) von der Grundstücksgrenze bis in den Keller/Versorgungsraum des Gebäudes.
- Zuführung des Glasfaseraußenkabels über die **Hauseinführung** (2) zum Hausübergabepunkt (Gf-HüP) im Keller/Versorgungsraum.
- Installation des **Hausübergabepunktes (Gf-HüP)** (3) im Keller/Versorgungsraum.

1.2. Leistungsbeschreibung Gebäudenetz:

Die Errichtung des Gebäudenetzes wird **bedarfsgetrieben** erfolgen. Dies bedeutet, dass die baulichen Maßnahmen im Gebäudenetz erst beginnen, sobald der erste Bewohner des Gebäudes einen glasfaserbasierten Anschluss bei einem Anbieter seiner Wahl beauftragt und Einvernehmen über die Bauweise erzielt worden ist.

- Verlegung einer Glasfaserinhausverkabelung (entfällt bei Einfamilienhäusern)
- Bei größeren Gebäuden können Etagenverteiler (EV) zum Einsatz kommen. Dies wird bei einer Vor-Ort-Begehung, gemeinsam mit dem Eigentümer, festgelegt.
- Installation einer Glasfaserteilnehmeranschlussdose (Gf-TA) (4) in Wohn-/Geschäftseinheiten in denen ein Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss vorliegt.

Ausbaubedingungen zur Errichtung eines glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlusses

der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel

Beispielhafte Darstellung der Glasfaserinfrastruktur in einem Einfamilienhaus

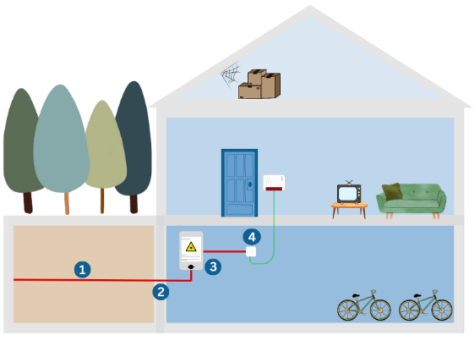

1. Glasfaseraußenkabel
2. Hauseinführung
3. Hausübergabepunkt (HüP)
4. Glasfaser-Anschlussdose

Beispielhafte Darstellung der Glasfaserinfrastruktur in einem Mehrfamilienhaus

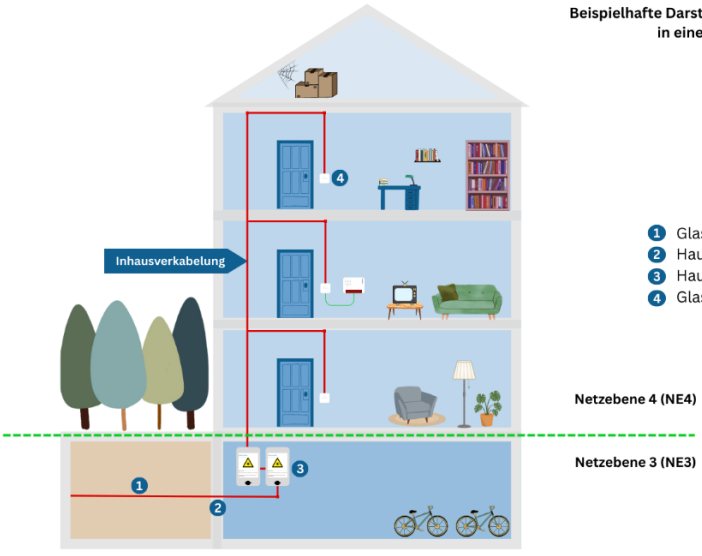

1. Glasfaseraußenkabel
2. Hauseinführung
3. Hausübergabepunkt (HüP)
4. Glasfaser-Anschlussdose

Ausbaubedingungen zur Errichtung eines glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlusses

der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel

§ 2 Finanzierung

Die Errichtung des glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlusses erfolgt in der Standardbauweise unentgeltlich.
Die Standardbauweise wird in § 4 und § 5 erläutert.
Sollten Sie, abweichend von der Standardbauweise, eine andere Verlegung wünschen, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

§ 3 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

3.1 Zutrittsrecht

Mitarbeiter der Städtische Werke Netz + Service GmbH und durch sie beauftragte fachkundige Dritte sind im Rahmen dieses Ausbaus berechtigt, das Grundstück und sich darauf befindende Gebäude soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. zum Betrieb der Telekommunikationslinien zu betreten. Der Eigentümer/Vertreter stellt sicher, dass der Städtische Werke Netz + Service GmbH und durch sie beauftragten fachkundigen Dritten der Zugang zum Grundstück und zu darauf liegenden Gebäuden ermöglicht wird.

3.2 Nutzungsrecht

Der Eigentümer/Vertreter gestattet der Städtische Werke Netz + Service GmbH und durch sie beauftragten fachkundigen Dritten, unbeschadet von § 134 TKG, die Nutzung der in seinem Eigentum bzw. Besitz befindlichen Grundstücke und Gebäude zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen.

3.3 Änderungen an Grundstück bzw. Gebäude

Soweit der Eigentümer/Vertreter Maßnahmen zu Instandhaltung, Reparaturen, Sanierungen oder Renovierungen des Grundstückes oder der Gebäude oder deren Abriss vornehmen möchte, muss er diese vorab mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH abstimmen, sollte die von der Städtische Werke Netz + Service GmbH installierten Telekommunikationslinien und -anbindungen durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die Telekommunikationslinien im Bereich der Netzebene 3 (s. Schaubild) betreffen.

Der Vertragspartner selbst ist nicht berechtigt Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Netzinfrastruktur und den dazugehörigen Anlagen vorzunehmen und/oder Dritten solche Arbeiten zu gestatten.
Der Abriss, oder die Änderung erfolgt auf Kosten des Eigentümers.

3.4 Inanspruchnahme des Grundstücks

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Grundstücksflächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke sach- und fachgerecht vorzunehmen.
Die Städtische Werke Netz + Service GmbH verpflichtet sich, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Städtische Werke Netz + Service GmbH beschädigt werden.

§ 4 Errichtung des Grundstücknetzes

Der Eigentümer/Vertreter gestattet mit Abgabe der Grundstückseigentümererklärung der Städtische Werke Netz + Service GmbH und den durch sie beauftragten Dritten, unbeschadet des § 134 TKG, die Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen:

- Die **Verlegung der Glasfaserinfrastruktur** von der Grundstücksgrenze über die Hauseinführung bis in den Keller/Versorgungsraum über eine grabenlose oder offene Bauweise. Die Verlegetechnik wird vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt.
  Bei einer **grabenlosen Verlegung** erfolgt der Einsatz einer Erdrakete bis 50 mm Durchmesser und sofortiger Verrohrung mit muffenlosen

Ausbaubedingungen zur Errichtung eines glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlusses

der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel

Kabelschutzrohren. Dazu ist eine Zielgrube an der Gebäudewand notwendig.
Bei der **offenen Bauweise** wird ein ca. 45-60 cm tiefer/ca. 35 cm breiter Graben von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung gegraben und das Schutzrohr eingebracht. Um das Rohr erfolgt allseitig eine 10 cm Versandung.

- Die **Installation des Glasfaserübergabepunktes (Gf-HüP)** im Keller/Versorgungsraum zu montieren. Die Entfernung zwischen der Hauseinführung (40 mm Kernborhrung bei Wandstärken bis zu 50 cm) und dem Gf-HüP beträgt in der Regel bis zu 3 m. Ein Stromanschluss ist für den Gf-HüP **nicht** notwendig. Bei Häusern mit mehr als zwei Wohneinheiten werden, zwei Hausübergabepunkte im Keller installiert.

§ 5 Errichtung des Gebäudenetzes

5.1 Maßnahmen zur Errichtung des Gebäudenetzes

Der Eigentümer/Vertreter gestattet der Städtische Werke Netz + Service GmbH und durch sie beauftragten Dritten die Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen in den Wohn-/Geschäftseinheiten, **in denen ein gesonderter Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss vorliegt.** Alle Arbeiten im Gebäudenetz erfolgen standardmäßig auf Putz.

- Die **Begehung des Gebäudes und der Wohneinheiten**. Der Termin zur Begehung wird zwischen dem von der Städtische Werke Netz + Service GmbH beauftragten Dienstleister und dem Eigentümer/Verwalter vereinbart. Die Leitungsführung im Objekt, sowie der Eintrittspunkt in die Wohneinheit und die Position der Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose werden zwischen den Parteien abgestimmt und in einem Protokoll festgehalten.
- Die **Verlegung der Glasfaserinnenverkabelung** (bei Mehrfamilienhäusern) von dem Gf-HüP bis zur Glasfaserteilnehmeranschlussdose (Gf-TA) in Wohn-/Geschäftseinheiten, bei denen ein Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss vorliegt. Grundsätzlich wird die Steigetrasse für das gesamte Objekt erstellt, die Realisierung der Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose erfolgt bedarfsorientiert bei Abschluss eines Vertrages bei einem frei wählbaren Anbieter.

Für die Leitungsführung in den Objekten gelten folgende Prioritäten:
Priorität I: Vorhandene Leerrohre/Schächte (z. B. stillgelegte Kaminschächte)
Priorität II: Leitungsweg durch die einzelnen Wohneinheiten
Hierbei werden alle Wohneinheiten entlang des Steigbereiches ausgebaut und mit einer Teilnehmeranschlussdose versehen.
Priorität III: Leitungsweg durch das Treppenhaus (Kabelverlegung in einem Metallkanal weiß)
Priorität IV: Leitungsweg auf der Fassade

- Die **Installation eines Etagenverteilers (EV)** bei Bedarf
- Die **Installation der Glasfaserteilnehmeranschlussdose (Gf-TA)** in Wohn-/Geschäftseinheiten, bei denen ein Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss vorliegt. Die Gf-TA wird innerhalb **von 3 m nach Eintrittspunkt in die Wohnung** angebracht (bei Mehrfamilienhäusern).
- Bei **Einfamilienhäusern** wird die Teilnehmeranschlussdose in unmittelbarer Nähe zum HüP angebracht. In diesem Fall erfolgt keine Inhausverkabelung (bis in die einzelnen Wohneinheiten) durch die Städtische Werke Netz + Service GmbH oder deren Dienstleistern.
- Ggf. Anschließen eines Test-ONT (Optical Network Termination), um einen **Line-Test** und eine **Pegelmessung** durchzuführen. Nach Abschluss des Tests wird der ONT entfernt.

5.2 Mitwirkung des Eigentümers/Vertreters

Dem Eigentümer/Vertreter obliegt es, die Städtische Werke Netz + Service GmbH oder durch sie beauftragte Dritte bei der Koordination bezüglich der Errichtung des Gebäudenetzes zu unterstützen. Zu den unterstützenden Maßnahmen gehört insbesondere die Sicherstellung des Zugangs zu allen betroffenen Wohn-/Geschäftseinheiten im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten.

5.3 Terminankündigung

Die Terminfindung erfolgt in Abstimmung zwischen der Städtische Werke Netz + Service GmbH, oder

Ausbaubedingungen zur Errichtung eines glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlusses

der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel

den von der Städtische Werke Netz + Service GmbH beauftragten Dritten und dem Eigentümer/Vertreter. Die Bewohner des Hauses werden vom Vermieter über die Baumaßnahmen am Gebäude informiert.

5.4 Bedarfsgetriebener Ausbau

Liegt zum Zeitpunkt der Beauftragung der Städtische Werke Netz + Service GmbH durch den Eigentümer/Vertreter kein Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der Städtische Werke Netz + Service GmbH frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Errichtung des Grundstücknetzes beschränkt. Eine Installation in den Wohn-bzw. Geschäftsräumen erfolgt erst im Zusammenhang mit einem Produktauftrag des Mieters/Eigentümers.

§ 6 Eigentum am Grundstücksnetz

Das von der Städtische Werke Netz + Service GmbH errichtete Grundstücksnetz sowie der Gf-HüP und Gf-GV - sofern errichtet - verbleiben im Eigentum der Städtische Werke Netz + Service GmbH.

§ 7 Diskriminierungsfreier Netzzugang (Open Access)

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH wird dritten Telekommunikationsnetzbetreibern und/oder Telekommunikationsdiensteanbietern („Drittanbietern") auf deren Nachfrage den Zugang zu ihren FTTH-Netzen in den Liegenschaften des Eigentümers zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gewähren, dies gilt für die Mitnutzung im Sinne von § 145 Absatz 2 und 3 TKG.

§ 8 Haftung

8.1 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümers/Vertreters und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung des Grundstückes zu sorgen.

8.2 Allgemeine Haftung

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH haftet nach § 70 TKG analog sowie dem Produkthaftungsgesetz.
Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gilt folgendes:

- Die Städtische Werke Netz + Service GmbH haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.
- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Städtische Werke Netz + Service GmbH im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- Wenn die Städtische Werke Netz + Service GmbH durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, ihre Leistung unmöglich geworden ist oder die Städtische Werke Netz + Service GmbH eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

§ 9 Rechtsnachfolge

9.1 Übertragung durch den Eigentümer/Vertreter

Der Eigentümer/Vertreter ist im Falle der Veräußerung des Eigentums an dem Gebäude/ dem Grundstück berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Zeitpunkt der Veräußerung auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Der Eigentümer/Vertreter ist verpflichtet die Städtische Werke Netz + Service GmbH unverzüglich über die Übertragung zu informieren.

Ausbaubedingungen zur Errichtung eines glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlusses

der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel

9.2 Übertragung durch die Städtische Werke Netz + Service GmbH

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH zeigt die Übertragung der sich aus dem abgeschlossenen Vertrag einschließlich seiner Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten auf die **Städtische Werke Netz + Service GmbH, Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel**
oder auf einen sonstigen Dritten an. Für den Fall der Übertragung auf einen namentlich nicht genannten Dritten steht dem Eigentümer/Vertreter das Recht zu, den Vertrag mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

- Für die Errichtung einer glasfaserbasierten Infrastruktur wird eine von dem Eigentümer/Vertreter ausgefüllte **Grundstückseigentümererklärung (GEE)** benötigt. Davon unbenommen bleibt, dass der Eigentümer gemäß § 134 TKG den Anschluss der Grundstücke und Gebäude an ein Netz mit sehr hoher Kapazität zu dulden hat.
- Der Auftrag steht unter der **aufschiebenden Bedingung** des Einvernehmens zwischen dem Eigentümer/Vertreter und der Städtische Werke Netz + Service GmbH über die genaue **Ausbauweise des Gebäudenetzes** (bei einem Mehrfamilienhaus) bei einer **Vor-Ort-Begehung,** welche in einem von beiden Parteien unterschriebenen **Begehungsprotokoll** festgehalten wird.
- Die durch die errichteten glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlüsse in den einzelnen Wohn-/Geschäftseinheiten nutzbaren Telefon-, Internet-, TV- oder sonstigen Dienstleistungen sind **nicht** Gegenstand dieses Auftrages. Sie können separat, bei einem frei wählbaren Anbieter, beauftragt werden.

§ 11 Datenschutz

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH verarbeitet die erhobenen Daten zur Durchführung der vereinbarten Leistung (Art. 6 Abs. 1b DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr für die Vertragsdurchführung erforderlich sind bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Städtische Werke Netz + Service GmbH setzt Dienstleister auf Basis des Art. 28 DSGVO (Auftragsdatenverarbeitung) ein.
Der Eigentümer / die Eigentümerin erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass Ihre Kontaktdaten vom Netzbetreiber an die von uns bevollmächtigten Unternehmen und ggf. an weitere Subunternehmer weitergegeben, die mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Baumaßnahme betraut werden, um in Ihrem Interesse einerseits eine reibungslose Bauausführung und andererseits einen störungsfreien Betrieb zu ermöglichen. Die betroffenen Unternehmen werden auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO) verpflichtet.
Ergänzend gilt der Allgemeine Datenschutzhinweis der Städtische Werke Netz + Service GmbH, der unter Datenschutz - Netz + Service GmbH | Netzbetreiber in Nordhessen erhältlich ist.

§ 12 Anlagen

- Gebäudeübersicht

Anlage „Gebäudeübersicht“

der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel

Legende:

Nr.=Hausnummer

PLZ=Postleitzahl

WE=Wohneinheiten

GE=Geschäftseinheiten

Straße	Nr.	Zusatz	PLZ	Ort	Flur	Flurstück	Gemarkung	WE	GE

Anlage „Gebäudeübersicht“

der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel